



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht für ZRS Wien

## Im Namen der Republik

Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht hat durch Mag. Weiß als Vorsitzenden sowie Mag. Heinrich und Mag. Lughofer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Dr. Reinhold Kloiber, Rechtsanwalt in Mödling, wegen EUR 825,-- s.A., infolge der Berufung der beklagten Partei (Berufungsinteresse: EUR 825,--) gegen das Urteil des Bezirksgerichts Hietzing vom 23. Jänner 2015, GZ 6 C 487/14v-14, gemäß § 480 Abs 1 ZPO in nicht-öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 250,22 (darin enthalten EUR 41,70 USt) *ok* bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig (§ 502 Abs. 2 ZPO).

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin begehrte mit der am 8.7.2014 bei Ge-

richt eingelangten Klage die Zahlung von EUR 825,-- samt 4 % Zinsen seit 29.11.2011 und brachte vor, am 23.6.2011 sei das Motorrad Honda CBF 1000 ABS des [REDACTED] von [REDACTED] als Lenkerin des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs mit dem Kennzeichen [REDACTED] beschädigt worden. [REDACTED] habe während des reparaturbedingten Ausfalls seines Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug für zehn Tage in der Zeit vom 30.9. bis 10.10.2011, sohin für zehn Tage a EUR 150,- in Anspruch genommen. Die Ersatzfahrzeugkosten würden EUR 1.500,-- betragen. Abzgl. 15 % Eigengebrauchsabschlag von EUR 225,-- seien ihm Kosten von EUR 1.275,-- entstanden. Auf diese habe die Beklagte am 30.11.2011 eine Zahlung von EUR 450,-- geleistet, so dass der eingeklagte Betrag von EUR 825,-- unberichtigt aushafte. Nach der Besichtigung durch die Beklagte seien am selben Tag von der Klägerin sämtliche für die Reparatur benötigten Ersatzteile bestellt worden. Da sich die Reparatur aufgrund eines nicht vorhersehbaren Lieferrückstandes einzelner Ersatzteile verzögert habe, habe [REDACTED] am 30.9.2011 bei der Klägerin ein gleichwertiges Ersatzmotorrad angemietet. Am 10.10.2011 habe eine Teilreparaturfertigung erfolgen können. Die Klägerin habe der Beklagten am 28.11.2011 die Rechnung über die gegenständlichen Mietfahrzeugkosten per Fax übermittelt und somit diesen Anspruch des Geschädigten der Beklagten gegenüber auch der Höhe nach geltend gemacht. Eine schriftliche Ablehnung des gegenständlichen Schadenersatzanspruchs durch die Beklagte sei erst in ihrem Einspruch vom 7.8.2014 erfolgt. Gemäß § 27 Abs. 2 KHVG sei die Verjährung eines gemeldeten Schadenersatzanspruches bis zur Zustellung einer schriftlichen Erklärung des Versicherers, dass er den Schadenersatzanspruch ablehne, gehemmt. Außerdem sei die

Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges für [REDACTED] erst Ende September 2011 vorhersehbar gewesen, so dass die Verjährungseinrede der Beklagten ins Leere gehe.

**Die Beklagte** bestritt die aktive Klagslegitimation sowie die Reparaturdauer; die Reparatur hätte in einem Tag durchgeführt werden können. Außerdem werde Verjährung eingewendet. Der Mieter des Leihmotorrades habe keinerlei Ansprüche an die Beklagte gestellt, die Klägerin sei zur Geltendmachung von Ansprüchen nicht legitimiert gewesen. Eine Zessionsurkunde sei bis 23.9.2014 nicht vorgelegt worden.

In der Tagsatzung vom 19.11.2014 legte **die Klägerin** die Abtretungserklärung vom 12.9.2011, Beilage./D, vor und brachte vor, dass aufgrund dieser Zessionserklärung die Beklagte die Reparaturkosten an die Klägerin bezahlt habe. Für den Fall, dass diese die Mietkosten nicht umfassen sollte, werde vorgebracht, [REDACTED] habe seine diesbezüglichen Schadenersatzansprüche mit Abtretungserklärung vom 19.11.2014, Beilage./E, an die Klägerin abgetreten. Der Klagevertreter erklärte, die Zession im Namen der Klägerin anzunehmen.

**Die Beklagte** replizierte, dass der Anspruch auf Mietmotorradkosten von der Zession Beilage./D nicht umfasst sei. Diese sei eine Zession gegenüber der Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung. Die Bezahlung der Reparaturkosten sei im außerprozessualen Bereich erfolgt. Mit der Abtretungserklärung vom 19.11.2014, Beilage./E, sei eine verjährte Forderung zediert worden, auch durch die Zession bleibe die Forderung verjährt.

**Außer Streit steht** die Deckungszusage der Beklagten vom 12.9.2011 sowie das Ergebnis der Besichtigung hinsichtlich der Höhe der Reparaturkosten vom 14.9.2011, Beilage./1. Weiters, dass die Beklagte am 30.11.2011,

also zwei Tage nach Übermittlung der Rechnung, einen Betrag von EUR 450,-- leistete und die Zahlung des Restbetrages ablehnte.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das **Erstgericht** dem Klagebegehren statt und stellte den auf den Seiten 4 - 6 des Urteils wiedergegebenen Sachverhalt fest. Rechtlich führte es aus, selbst wenn der von der Klägerin formulierte Text des Formulars für die Abtretung Beilage./D undeutlich sein sollte, sei diese Abtretungserklärung sowohl von der Beklagten als auch von der Klägerin in dem Sinn ausgelegt worden, dass der Eigentümer des Kraftfahrzeugs seine Schadensersatzansprüche aus diesem Verkehrsunfall jedenfalls auch gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung abgetreten habe. Diese Abtretungserklärung sei von der Beklagten und von der Klägerin bzw. dem Eigentümer im gewollten Sinn so interpretiert worden, dass [REDACTED] seine Schadensersatzansprüche aus diesem Unfall an die Klägerin abgetreten habe, um diese bei der Versicherung des Geschädigten (richtig wohl: des Gegners) geltend zu machen. Nach Erhalt dieser Abtretungserklärung habe die Beklagte die Reparaturkosten und einen Teil der Kosten des Ersatzfahrzeuges bezahlt. Da eine Abtretung sämtlicher Schadensersatzansprüche aus diesem Verkehrsunfall erfolgt sei, sei die Klägerin zur Geltendmachung dieser Ersatzfahrzeugkosten legitimiert. Nach erfolgter Lieferung der sofort nach Besichtigung bestellten Ersatzteile sei das Klagsfahrzeug innerhalb der angemessenen Reparaturdauer von einem Tag repariert worden. Die Ersatzfahrzeugkosten für den begehrten Zeitraum vom 30.9. bis 10.10.2011 seien daher berechtigt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der beklagten Partei aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, es im Sinn einer



sicherung an die Klägerin ab, sondern (auch) die Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, wurde doch in der Urkunde ausdrücklich auch auf das KHVG Bezug genommen. Das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz gilt für die Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen, die nach den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267 (KFG 1967), zum Verkehr zugelassen oder an denen Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen angebracht sind (§ 1 Abs. 1 KHVG). Gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes umfasst die Versicherung die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet wurden, Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind oder ein Vermögensschaden verursacht worden ist, der weder Personen- noch Sachschaden ist (bloßer Vermögensschaden). Selbst wenn die zitierte Bestimmung "§ 24 Abs. 1" ein offensichtliches Fehlzitat ist, weil das direkte Klagerecht der § 26 KHVG gewährt („der geschädigte Dritte kann den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrages auch gegen den Versicherer geltend machen.“) bzw. in der Erstfassung dieses Gesetzes (KHVG 1987) in § 22 Abs. 1 normiert wurde, ändert dies nichts daran, dass der Hinweis auf das „KHVG“ keinen anderen Schluss zulässt, als dass der Geschädigte ██████████ der Klägerin seine Ansprüche aus diesem Unfall auch zur Geltendmachung gegenüber der Haftpflichtversicherung abtrat, wäre doch sonst der Hinweis auf das KHVG sinnlos. Berücksichtigt man zudem, dass ██████████ das Bestehen einer Kaskoversicherung verneinte, wäre die Abtretungserklärung, bezöge sie sich

nicht auch auf die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung, völlig unverständlich. Selbst wenn das Erstgericht feststellte, nicht feststellen zu können, ob [REDACTED] für dieses Motorrad eine Kaskoversicherung abgeschlossen hatte, ist eine Abtretung seiner Forderung an die Klägerin (auch) zur Geltendmachung gegenüber der Haftpflichtversicherung der Unfallgegnerin der Beilage./D wohl eindeutig zu entnehmen. Die aktive Klagslegitimation ist somit gegeben; ein Eingehen auf den Einwand der Verjährung erübrigt sich damit, weil - ausgehend von dieser Rechtsansicht - die klagende Partei schon aufgrund der Zessionserklärung laut Beilage ./D zur Geltendmachung von Ansprüchen legitimiert gewesen ist. Dieser Verjährungseinwand der beklagten Partei ist somit nicht zutreffen.

Der Berufung war somit der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 und 50 ZPO.

Landesgericht für ZRS Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 35, am 30. September 2015

Mag. W e i ß

elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG